

Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)

Änderung vom 15.02.2017

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 154.21 | **213.316.1**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [213.316.1](#) Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24.10.2012 (KESV) (Stand 01.03.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Ordnet die KESB die Behandlung oder Unterbringung in einer Einrichtung oder eine andere kostenpflichtige Massnahme an, so leistet sie auf Gesuch der für den Vollzug der Massnahme vorgesehenen Einrichtung oder Stelle eine Kostengutsprache.

Art. 10 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Sie ist verpflichtet, Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Bestimmung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse relevant sind (Lohnabrechnungen, Rentenverfügungen, Bankbelege, Mietverträge, Hypothekarverträge, Versicherungspolicen, Steuerveranlagung usw.).

⁴ Handelt es sich bei der Massnahme um die Behandlung oder Unterbringung in einer Einrichtung, die durch Betriebsbeiträge des Kantons finanziert wird, so trifft die KESB den Entscheid über die Kostenbeteiligung aufgrund einer Vollkostenrechnung.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die betroffene Person hat sich in dem Umfang an den Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten zu beteiligen, in dem ihr Einkommen und Vermögen die Grenzen übersteigt, die für die Pflicht zur Unterstützung Verwandter gemäss Artikel 328 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾ massgebend sind (Art. 63 Abs. 4 KESG).

² Für die Bestimmung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse findet Artikel 10 Absatz 3 Anwendung.

II.

Der Erlass [154.21](#) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Anhänge

10 Gebührentarif der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (**geändert**)

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. April 2017 in Kraft

Bern, 15. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ SR 210

Anhang 10: Gebührentarif der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

(Stand 01.04.2017)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation der Taxpunkte mit dem in Artikel 4 Absatz 2 des allgemeinen Teils angegebenen Wert. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Kindesschutz	
1.1	Vorkehren im Zusammenhang mit Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren	
1.1.1	Kinderzuteilungsberichte	250 bis 1000
1.1.2	Regelung des persönlichen Verkehrs	100 bis 1500
1.1.3	Änderung eherechtlicher Urteile (Art. 134 ZGB)	50 bis 750
1.1.4	Prozessvertretungen des Kindes nach den Artikeln 314a^{SR} ZGB und 299 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)⁺	75 bis 150 pro Stunde
1.2	Adoptions- und Kindesrecht	
1.2.1	Anordnungen und Massnahmen im Adoptions- und Kindesrecht (Art. 264 bis 327 ZGB), soweit sie nicht gebührenfrei sind (Art. 63 Abs. 3 Bst. d KESG)	50 bis 1500
1.2.2	Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB) inklusive Erarbeitung und Genehmigung der Vereinbarung	50 bis 750
1.2.3	Vaterschaftsabklärungen und Unterhaltsregelungen	50 bis 750
1.2.4	Inventarisierung des Kindesvermögens und Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens	50 bis 500
1.2.5	Entgegennahme von Sorgeerklärungen	100
1.2.6	Entgegennahme von Sorgeerklärungen mit gleichzeitiger Entgegennahme eines Unterhaltsvertrags	200
2.	Erwachsenenschutz	
2.1	Anordnungen im Zusammenhang mit der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung)	50 bis 1000
2.2	Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen	50 bis 1000
2.3	Entscheide in Zusammenhang mit Artikel 392 ZGB	50 bis 1000
2.43	Beistandschaft	
2.43.1	Anordnungen im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Beistandschaft, soweit sie nicht gebührenfrei sind (Art. 63 Abs. 3 Bst. c KESG) oder in einem der nachfolgenden Tatbestände geregelt werden	50 bis 1000
2.43.2	Aufnahme eines Inventars nach Artikel 405 Absatz 2 ZGB	100 bis 250 pro Halbtage
2.43.3	Prüfung und Genehmigung der Rechnung nach Artikel 415 Absatz 1 ZGB bei einem Vermögen	
	bis CHF 15'000	50
	von CHF 15'000 bis 50'000	100

⁺—SR-272

		Taxpunkte
	von über CHF 50'000 bis 100'000	200
	von über CHF 100'000 bis 250'000	300
	von über CHF 250'000 bis 500'000	500
	von über CHF 500'000 bis 750'000	750
	von über CHF 750'000 bis 1'000'000	1000
	Für den Vermögenswert jeder weiteren Million CHF 300 Taxpunkte mehr, jedoch höchstens 3000 Taxpunkte. Bruchteile von mehr als CHF 500'000 werden als ganze Million gerechnet.	
	Für die Gebührenfestsetzung ist das Einzelvermögen der betreuten Person massgebend, auch wenn die Vermögen mehrerer betreuer Personen gemeinsam verwaltet werden und über die Vermögen gemeinsam Rechnung abgelegt wird.	
2.43.4	Prüfung und Genehmigung des Berichts <u>nach-gemäss</u> Artikel 415 Absatz 2 ZGB	50 bis 500
2.43.5	Zustimmung zu den Rechtshandlungen gemäss Artikel 416 und 417 ZGB	50 bis 500
2.43.6	Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den Fällen nach Artikel 419 ZGB, soweit nicht nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe e KESG gebührenbefreit	50 bis 500
2.43.7	Entbindungen von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen (Art. 420 ZGB)	50 bis 500
2.4.8	<u>Grundbuchsperr</u> e gemäss <u>Artikel 395 Absatz 4 ZGB</u> oder <u>Artikel 962a Ziffer 1 ZGB</u>	<u>50 bis 500</u>
2.5	<u>Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen</u>	<u>20 bis 30</u>
3.	Gebührenreduktion und Gebührenerlass	
3.1	Die Gebühren dieses Anhangs werden angemessen reduziert, wenn die gebührenpflichtigen Verrichtungen in die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten oder des instruierenden Mitglieds fallen (Art. 55 bis 57 KESG und Art. 59 KESG).	
3.2	Sie können bei besonderen Umständen, namentlich im Falle einer unbilligen Härte für die betroffene Person, ganz oder teilweise erlassen werden.	